

**GEMEINDE EISINGEN
GEMEINDE GREUSSENHEIM
GEMEINDE HETTSTADT
GEMEINDE WALDBRUNN
GEMEINDE WALDBÜTTELBRUNN**

**2. ÄNDERUNG DES
GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS GEMÄSS § 204
BauGB FÜR DEN SACHLICHEN TEILBEREICH DER DAR-
STELLUNG VON SONDERGEBIETEN FÜR WINDKRAFTANLA-
GEN**

LANDKREIS WÜRZBURG

Begründung mit Umweltbericht

IN DER FASSUNG VOM 13.09.2022

**ENTWURFSVERFASSER MIRIAM GLANZ
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 13.09.2022**

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung	3
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Planungsgrundlagen	4
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.2 Vorgaben der Raumordnung	4
2.3 Aktueller Stand des Regionalplans	4
3 Begründung	7
3.1 Inhalt der Änderung	7
3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	7
3.3 Verkehrsanbindung	7
3.4 Ver- und Entsorgung	7
3.4.1 Schmutzwasserbeseitigung	7
3.4.2 Regenwasserbeseitigung	7
3.4.3 Wasserversorgung	8
3.4.4 Energieversorgung und sonstige Versorgungen	8
3.4.5 Entsorgung / Müllabfuhr	8
3.5 Immissionen	8
3.6 Bodendenkmäler	8
3.7 Erschließungskosten	8
Teil B Umweltbericht	9
1 Einleitung	9
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	9
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1 Schutzgut Boden	10
2.2 Schutzgut Wasser	10
2.3 Schutzgut Luft/Klima	11
2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume	11
2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	14
2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	14
2.7 Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe	15
2.8 Wechselwirkungen	15
3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	15
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	15
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	15
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich	16
5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	16
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	16

Teil A Begründung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn verfügen über einen rechtskräftigen Gemeinsamen Flächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 04.12.2003, ergänzt am 08.04.2004 und 28.10.2005.

Eine 1. Änderung wurde begonnen, aber nicht abgeschlossen.

In der Fortschreibung des Regionalplans (12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016, Kap B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“) wurde mit dem Inkrafttreten am 23. Dezember 2016 innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gemeinsamen Flächennutzungsplanes

- ein Vorranggebiet (WK 14) sowie ein Vorbehaltsgebiet (WK 31) nordwestlich von Greußenheim aufgenommen,
- ein Vorranggebiet am „Ameisenberg“ in der Gemeinde Greußenheim gestrichen und
- das Vorranggebiet WK 18 an der nördlichen Gemeindegrenze zu Leinach in der Gemeinde Hettstadt in der Flächenausdehnung reduziert.

Die in Regionalplänen nach Art. 21 BayLplG festgelegten Ziele sind verbindliche Vorgaben für die gemeindliche Bauleitplanung, für die eine Anpassungspflicht der örtlichen Bauleitplanung besteht.

Die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans soll deshalb diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regionalplans in einer Änderung der Darstellungen des gültigen Gemeinsamen Flächennutzungsplans übernehmen, um die mit dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan verbundene Konzentrations- und Ausschlusswirkung nur für diese Änderungsbereiche anzupassen bzw. aufzuheben.

Die fünf Gemeinden des Gemeinsamen Flächennutzungsplans für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen möchten auch weiterhin an dieser Konzentrations- und Ausschlusswirkung nach § 204 BauGB für ihre Gemeindeflächen festhalten und einer unkontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet entgegenwirken, damit weder öffentliche Belange noch langfristige Entwicklungsoptionen der Kommune beeinträchtigt werden, sondern eine aktive und gezielte Steuerung auf der Grundlage der naturräumlichen und landschaftsoptischen Voraussetzungen des Gemeindegebietes vorgenommen werden kann.

Ziel und Zweck der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen ist es deshalb, die im Zuge der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region 2 Würzburg für den Geltungsbereich des Gemeinsamen Flächennutzungsplans, nämlich

- die Aufnahme der Fläche eines Vorranggebietes für Windkraft nordwestlich von Greußenheim (WK 14) sowie eines Vorbehaltsgebietes für Windkraft nordwestlich von Greußenheim (WK 31) in die Bauleitplanung zu übernehmen und – unter Berücksichtigung kleinräumiger örtlicher Anpassungen - als „Flächen für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen“ (nachfolgend verkürzt als „Sondergebiet Windkraft“ bezeichnet) darzustellen (Teilbereich 3) sowie
- die im gültigen Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen dargestellte Fläche am „Ameisenberg“ in der Gemeinde Greußenheim zu streichen (Teilbereich 1) und wieder als „Fläche für Landwirtschaft“ darzustellen. Diese wurde nicht in den Regionalplan aufgenommen, da eine Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien (siehe nachfolgendes Kap. 2.3) nicht gegeben war sowie
- die im gültigen Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen dargestellte Fläche an der nördlichen Gemeindegrenze zu Leinach in der Gemeinde Hettstadt auf die im Regionalplan als Vorranggebiet für Windkraft südwestlich Leinach (WK 18) dargestellte Fläche zu reduzieren (Teilbereich 2).

Die Federführung für das Verfahren liegt bei der Gemeinde Greußenheim, in deren Gemeindegebiet auch die wesentlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes liegen.

In Verbindung mit der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans ist auch die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet Windkraft in dem Teilbereich 3 des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Greußenheim vorgesehen, weil aufgrund der geplanten Höhe der möglichen Anlagen eine Unterschreitung des gemäß Art. 82 BayBO notwendigen Abstands (sog. 10-H-Regelung) gegeben ist.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Als bauliche Anlagen erfordern Windkraftanlagen eine Baugenehmigung bzw. immissionsrechtliche Genehmigung. Aufgrund ihrer Größe sowie der erforderlichen Abstände zu anderen Nutzungen kommen für Windkraftanlagen in der Regel nur Standorte im Außenbereich gemäß § 35 BauGB in Frage.

§ 35 Abs. 1 BauGB regelt die Zulässigkeit von Windkraftanlagen wie folgt: „Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es „6. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“. Somit zählen Windkraftanlagen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die auch ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde von der zuständigen Genehmigungsbehörde zugelassen werden können.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lautet wie folgt: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

Damit verlieren Windkraftanlagen bei Darstellung von Flächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan außerhalb dieser beantragten Flächen ihren privilegierten Status, wenn die betroffenen Gemeinden aus Gründen öffentlicher Belange die Errichtung von Windkraftanlagen durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan steuern. Im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit haben die Gemeinden jedoch die unterschiedlichen Belange gegeneinander abzuwägen. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass keine Negativplanung entsteht, indem z.B. ein offensichtlich ungeeigneter Standort dargestellt wird.

2.2 Vorgaben der Raumordnung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 trifft folgende Aussagen, die im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan stehen:







Ziele zum Thema Energieversorgung:

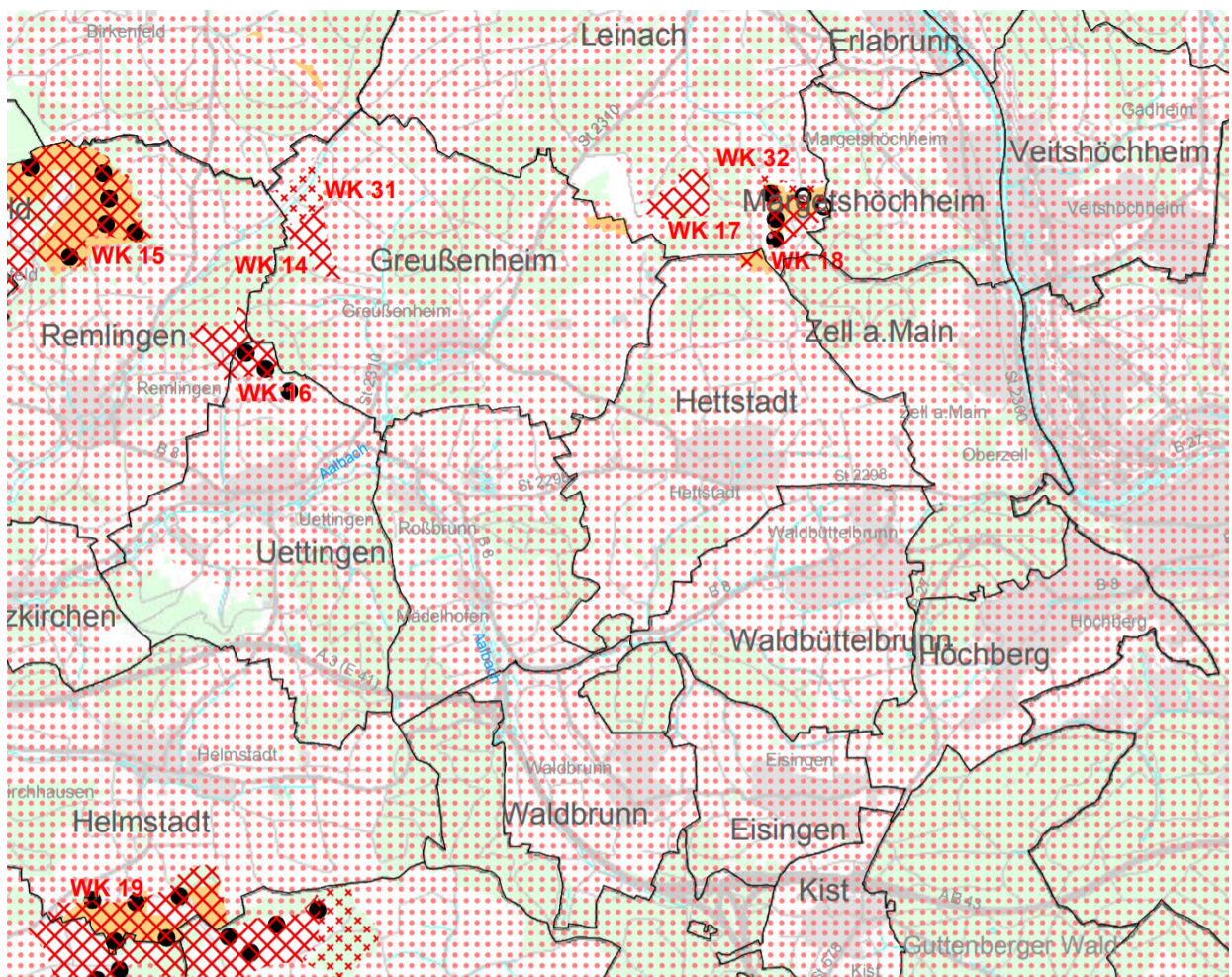
- LEP Ziel 6.1.1 (G): Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, - Energienetze sowie - Energiespeicher.
- LEP Ziel 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- LEP Ziel 6.2.2 (Z): In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.
- LEP Ziel 6.2.2 (G): In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

2.3 Aktueller Stand des Regionalplans

Für den Regionalplan der Region 2 (Würzburg) wurde mit der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016, Kap B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ ein gesamt-räumliches Planungskonzept vorgelegt, „das sich nach den durch die Rechtsprechung zum Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entwickelten Maßstäben richtet. Ziel ist dabei die Ermittlung von gebietsbezogenen Festlegungen zur Konzentration von Anlagen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) flächendeckend für die ganze Region Würzburg. Die Festlegung von konkreten Flächen für

eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung verhindert darüber hinaus einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windkraftnutzung und erleichtert den Anschluss an das Stromnetz. Im Ergebnis muss ein schlüssiges gesamt-räumliches Planungskonzept vorliegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen zu privilegieren, muss beachtet werden; der Windenergienutzung ist substantiell Raum zu schaffen.“

Ziele der Raumordnung		Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele	
Zeichnerisch verbindliche Darstellungen			Regionsgrenze
	WK 1 Vorranggebiet für Windkraftnutzung (mit Nr.)	Sonstige Darstellungen	
	WK 23 Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung (mit Nr.)	●	Windkraftanlage in Betrieb (Stand: 30.06.2016)
	WK 48(b) Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 mit einer zeitlichen Befristung auf 25 Jahre, d.h. bis zum Januar 2043 Folgenutzung: Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung	○	Windkraftanlage genehmigt (Stand: 30.06.2016)
	Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung		Rechtskräftige Sondergebiete / Konzentrationszonen für Windkraftnutzung



Kartenausschnitt (ohne Maßstab) aus der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ des aktuellen Regionalplans (Stand der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016, Kap B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“) mit den 5 Gemeinden

„Auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 kann keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen; es bleibt – wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen – eine zeichnerische Unschärfe. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen

Unschärfe – also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet – erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten“ (Begründung der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016, Kap B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“).

Teilbereich 3 WK 14 und WK 31 nordwestlich Greußenheim:

Die Offenlandflächen im Bereich „Lange Hardt“ und „Roßköpflein“ (Gemarkung Greußenheim) wurden als Vorranggebiet WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“ sowie als Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nordwestlich Greußenheim“ in die rechtsgültige Fortschreibung des Regionalplans aufgenommen.

Bewertung des Vorranggebietes WK 14 und des Vorbehaltsgebietes WK 31 in der aktuellen Fassung des Regionalplans:

„Bei dem Vorranggebiet WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“ und dem Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nordwestlich Greußenheim“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Rotmilans mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen“ (Begründung der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016, Kap B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“).

Weiterhin maßgebend für die Begrenzung des Vorrang- und Vorbehaltsgebietes ist die Hubschraubertiefflugstrecke des Militärflughafens Niederstetten, die bei Tag und Nacht geflogen wird.

Teilbereich 1: am Ameisenberg, Gemarkung Greußenheim:

Die im Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen dargestellte Fläche nordöstlich von Greußenheim (dort Teilplan 1) ist bereits in den Auslegungsunterlagen für die 1. Anhörung nicht mehr enthalten gewesen.

Begründung für die Herausnahme der Fläche am Ameisenberg in der Gemarkung Greußenheim im Zuge des Aktualisierungsverfahrens zur 12. Verordnung des Regionalplans:

„Die Berücksichtigung von dem im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiet für Windkraftnutzung (Gemeinde Greußenheim) wurde im Planungsprozess bereits geprüft und ausgeschlossen. Maßgebend für den Ausschluss waren die Lage im Bereich des Korridors der Nachtiefflugstrecke für Hubschrauber des Militärflughafens Niederstetten (harte Tabuzone) sowie die Lage im Planungskorridor der raumgeordneten Trasse der B 26n (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung) und die teilweise Lage im Abstandspuffer von 500 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich (weiches Tabukriterium).“ (Anlage 2.2 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“ der Fortschreibung des Regionalplans: Kapitel B X „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gemäß Beschluss vom 15. Oktober 2013 sowie Stellungnahme der Höheren Landesplanung an der Regierung von Unterfranken vom 23.06.2022).

Teilbereich 2: WK 18 „südöstlich Leinach“ an der nördlichen Gemarkungsgrenze Hettstadt:

Die im Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen dargestellte Fläche nördlich von Hettstadt (dort Teilplan 2) ist bereits in den Auslegungsunterlagen für die 1. Anhörung im südöstlichen Teil reduziert worden.

Begründung für die Reduzierung der Fläche nördlich Hettstadt in der Gemarkung Hettstadt in der aktuellen Fassung des Regionalplans und aktuelle Bewertung und Hinweise des rechtsgültigen Regionalplans:

Maßgebend für den Ausschluss war die Lage der südlichen Teilfläche im Bereich des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flugsicherungsanlage des VOR Würzburg (Restriktionskriterium). Zwischenzeitlich wurde die Anlage außer Betrieb genommen, so dass das Restriktionskriterium keine Anwendung mehr findet.

Der Regionalplan gib hier folgende Hinweise, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen: Das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ liegt teilweise in der geplanten Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellstollen“ der TWV Würzburg. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Zudem ist im Vorranggebiet WK 18 aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet 6225-371 „Laubwälder um Würzburg“ (für den Naturraum Mainfränkische Platten typische und gut ausgeprägte Laubwälder mit hohem Anteil an Wildobstarten, Jagdgebiete für Fledermäuse / umliegende Mausohrkolonien) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in den Vorranggebieten WK 17 „Südlich Leinach“ und WK 18 „Südöstlich Leinach“ sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Baudenkmal zu prüfen: „Schloss Veitshöchheim“ (D-6-79-202-2) mit Schlosspark“ (Begründung der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016, Kap B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“).

3 Begründung

3.1 Inhalt der Änderung

Die Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn beabsichtigen, in einer 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen

- eine Teilfläche im Nordwesten des Gemeindegebietes von Greußenheim, nämlich in den Flurlagen „Lange Hardt“, „Roßköpflein“ und „Löhlein“ mit insgesamt ca. 84 ha, die im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Greußenheim als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt sind, als „Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen“ dazustellen,
- eine bereits als „Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen“ ausgewiesene Fläche im Nordosten des Gemeindegebietes von Greußenheim zu streichen und wieder als „Fläche für Landwirtschaft“ darzustellen
- eine bereits als „Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen“ ausgewiesene Fläche im Norden des Gemeindegebietes von Hettstadt um ca. 1,5 ha im Süden auf ca. 7,6 ha zu reduzieren. Dieser südöstliche Teil wird wieder als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Antrags für die geplanten Windkraftanlagen bzw. im Zuge des Bauantrags.

3.3 Verkehrsanbindung

Die Zufahrt zu dem neuen Sondergebiet Windkraft (Teilbereich 3) erfolgt über öffentliche Straßen und Wege, die für die Windkraftanlagen gegebenenfalls durch schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranaufstellflächen ergänzt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeit zum Sondergebiet Windkraft im Teilbereich 2 (Hettstadt) bleibt unverändert.

3.4 Ver- und Entsorgung

3.4.1 Schmutzwasserbeseitigung

Ein Anschluss an ein Mischsystem ist nicht vorgesehen.

3.4.2 Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Regenwasser wird auf den Grundstücken versickert.

3.4.3 Wasserversorgung

Ein Wasseranschluss ist für die Sondergebietsflächen nicht vorgesehen.

3.4.4 Energieversorgung und sonstige Versorgungen

Eine Energieversorgung sowie weitere Versorgungen ist für die Sondergebietsflächen nicht vorgesehen. Die notwendigen Tag- und Nachtzeichnungen für die Windkraftanlagen in Abhängigkeit von der Höhe der Anlagen werden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt.

3.4.5 Entsorgung / Müllabfuhr

Abfälle werden nur in geringem Maße erzeugt. Bei den Windkraftanlagen handelt es sich je nach Bautyp um Schmier- und Kühlstoffe, die turnusgemäß ausgetauscht und fachgerecht entsorgt werden.

Die während der Bauphase üblichen Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Nach Beendigung des Betriebes werden die Windkraftanlagen abgebaut und die einzelnen Teile recycelt. Die land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzflächen werden wieder hergestellt.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

3.5 Immissionen

Für Immissionen der Windkraftanlagen durch Betriebsgeräusche und den sog. „Schattenwurf“ sind Grenzwerte festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m) nachgewiesen werden müssen.

Der Abstand des Sondergebietes Windkraft WK 14 und WK 31 (Teilbereich 3) von 1.300 m zur Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung von Greußenheim ist zur Gewährleistung des Immissionsschutzes in der Regel ausreichend und liegt deutlich über den Vorgaben des Windkrafterlasses (StMI et al. 2016) und des Regionalplans der Region Würzburg, Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind – auch aufgrund der Lage der Sondergebietsfläche im Nordwesten der Bebauung von Greußenheim bzw. im Nordosten der Bebauung von Remlingen nicht zu erwarten.

Bei der Bau- und Betriebsgenehmigung der Windkraftanlagen innerhalb des Sondergebietes ist die Einhaltung der Grenzwerte für die benachbarten Siedlungsgebiete und die Außenbereichswohnbebauung (Aus-siedlerhöfe) detailliert nachzuweisen.

3.6 Bodendenkmäler

Im Bereich der geplanten 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans liegen keine bekannten Bodendenkmäler (Bayern-Atlas Denkmal, Stand 02/2022).

3.7 Erschließungskosten

Die durch das Vorhaben entstehenden Erschließungskosten werden von den Vorhabensträgern der Windkraftanlagen getragen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden nicht veranlasst.

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn verfügen über einen rechtskräftigen Gemeinsamen Flächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 04.12.2003, ergänzt am 08.04.2004 und 28.10.2005.

In der Fortschreibung des Regionalplans (12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016, Kap B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“) wurde mit dem Inkrafttreten am 23. Dezember 2016 innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gemeinsamen Flächennutzungsplanes

- ein Vorranggebiet (WK 14) sowie ein Vorbehaltsgebiet (WK 31) nordwestlich von Greußenheim aufgenommen,
- ein Vorranggebiet am „Ameisenberg“ in der Gemeinde Greußenheim gestrichen und
- das Vorranggebiet WK 18 an der nördlichen Gemeindegrenze zu Leinach in der Gemeinde Hettstadt in der Flächenausdehnung reduziert.

Die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans soll diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regionalplans in einer Änderung der Darstellungen des gültigen Gemeinsamen Flächennutzungsplans übernehmen, um die mit dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan verbundene Konzentrations- und Ausschlusswirkung nur für diese Änderungsbereiche anzupassen bzw. aufzuheben.

Die fünf Gemeinden des Gemeinsamen Flächennutzungsplans für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen möchten auch weiterhin an dieser Konzentrations- und Ausschlusswirkung nach § 204 BauGB für ihre Gemeindeflächen festhalten und einer unkontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet entgegenwirken, damit weder öffentliche Belange noch langfristige Entwicklungsoptionen der Kommune beeinträchtigt werden, sondern eine aktive und gezielte Steuerung auf der Grundlage der naturräumlichen und landschaftsoptischen Voraussetzungen des Gemeindegebietes vorgenommen werden kann.

Ziel und Zweck der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen ist es deshalb, die im Zuge der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region 2 Würzburg für den Geltungsbereich des Gemeinsamen Flächennutzungsplans, nämlich

- die Aufnahme der Fläche eines Vorranggebietes für Windkraft nordwestlich von Greußenheim (WK 14) sowie eines Vorbehaltsgebietes für Windkraft nordwestlich von Greußenheim (WK 31) in die Bauleitplanung zu übernehmen und – unter Berücksichtigung kleinräumiger örtlicher Anpassungen - als „Flächen für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen“ (nachfolgend verkürzt als „Sondergebiet Windkraft“ bezeichnet) darzustellen (Teilbereich 3) sowie
- die im gültigen Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen dargestellte Fläche am „Ameisenberg“ in der Gemeinde Greußenheim zu streichen (Teilbereich 1) und wieder als „Fläche für Landwirtschaft“ darzustellen. Diese wurde nicht in den Regionalplan aufgenommen, da eine Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien nicht gegeben war sowie
- die im gültigen Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen dargestellte Fläche an der nördlichen Gemeindegrenze zu Leinach in der Gemeinde Hettstadt auf die im Regionalplan als Vorranggebiet für Windkraft südwestlich Leinach (WK 18) dargestellte Fläche zu reduzieren (Teilbereich 2).

Weitere Angaben zu den Inhalten der Gebietsänderung sind den Beschreibungen, v.a. in Kap.3 in Teil A der Begründung zu entnehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Boden

Bestand

Die Änderungsbereiche liegen im Übergangsbereich zwischen Oberem, Mittlerem und Unteren Muschelkalk mit durchlässigen Kalk-, Ton- und Mergelsteinen, die von großflächigen Löß- und Lößlehmdecken überlagert sind. In den Tälern finden sich holozäne Talfüllungen.

Der Untergrund besteht im Teilbereich 3 und seiner Umgebung aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Unteren und im Nordteil des Planungsgebietes auch aus Sulfat- und Karbonatgesteinen des Mittleren Muschelkalkes. Diese werden von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann vor allem im Nordteil nicht ausgeschlossen werden.

Je nach Ausgangsgestein und Lößüberdeckung haben sich stark steinige sowie lehmige bis lehmig-tonige Böden entwickelt.

Prognose

Durch die zusätzliche Darstellung als Sondergebiet wird im Teilbereich 3 westlich Greußenheim ein höherer Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung für die betroffenen Flächen möglich, was zu einer räumlich eng begrenzten Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führt (u.a. Mastfundamente der Windkraftanlagen).

Erforderliche schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranstellflächen für die Aufstellung der Windkraftanlagen bleiben während der gesamten Betriebsdauer bestehen, Montageflächen können nach Abschluss der Baumaßnahmen – soweit möglich - zurückgebaut werden.

Der Wegfall der Sondergebietsfläche am Ameisenberg nordöstlich von Greußenheim (Teilbereich 1) sowie die Reduzierung des Sondergebietes nördlich von Hettstadt (Teilbereich 2) reduziert den möglichen Versiegelungsgrad in diesen Bereichen wieder, so dass dort das Schutzgut Boden entlastet wird.

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch-bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Dauerhaft wasserführende Vorfluter sind aufgrund des durchlässigen Untergrunds nicht vorhanden.

In der Umgebung des Änderungsbereichs liegen keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

Ca. 1.550 m südwestlich des Änderungsbereichs (Teilbereich 3) liegt das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Remlingen westlich der Kreisstraße WÜ 61.

Der Änderungsbereich (Teilbereich 2) nördlich Hettstadt liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen der TWV Würzburg (Schutzzone III).

Prognose

Die höhere mögliche Versiegelung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen wird die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich (Teilbereich 3) westlich Greußenheim geringfügig verringern. Erforderliche schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranstellflächen für die Aufstellung der Windkraftanlagen bleiben während der gesamten Betriebsdauer bestehen, Montageflächen können nach Abschluss der Baumaßnahmen – soweit möglich - zurückgebaut werden.

Es werden weder Oberflächengewässer noch Grundwasser, Quellen und Quelfluren sowie sonstige wasserführende Schichten und zeitweilig überschwemmte Bereiche in Anspruch genommen, Abgrabungen sind nicht vorgesehen.

Der Wegfall der Sondergebietsfläche am Ameisenberg nordöstlich von Greußenheim (Teilbereich 1) sowie die Reduzierung des Sondergebietes nördlich von Hettstadt (Teilbereich 2) reduziert den möglichen Versiegelungsgrad in diesen Bereichen wieder, so dass dort das Schutzgut Wasser entlastet wird.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.3 Schutzgut Luft/Klima

Bestand

Der Änderungsbereich (Teilbereich 3) westlich von Greußenheim liegt auf Höhenrücken und an überwiegend nach Süden bzw. Südost bis Südwest exponierten Hängen, die untergeordnete Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet bzw. Kaltluftabflussbahn („Hardtgraben“, „Mehlengraben“) haben.

Auch die beiden Änderungsbereiche nordöstlich Greußenheim (Teilbereich 1) und nördlich Hettstadt (Teilbereich 2) liegen auf Höhenrücken.

Prognose

Der Kaltluftabfluss in dem Änderungsbereich (Teilbereich 3) und der Umgebung wird durch die geplanten Maßnahmen mit dem vorgesehenen Sondergebiet nicht erheblich verändert.

Der Wegfall der Sondergebietsfläche am Ameisenberg nordöstlich von Greußenheim (Teilbereich 1) sowie die Reduzierung des Sondergebietes nördlich von Hettstadt (Teilbereich 2) hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Luft/Klima auszugehen.

2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Bestand

Lebensräume

Die Änderungsbereiche der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes liegen im Naturraum „Marktheidenfelder Platte“.

Der Änderungsbereich (Teilbereich 3) ist landwirtschaftlich genutzt, es überwiegen Ackerflächen und Ackerbrachen. Kleinflächig sind einzelne Feldgehölze und Wäldchen eingestreut.

Auf einer Hangkante am Nordwestrand des Änderungsbereichs stockt ein von Schlehen dominiertes Gehölz mit anschließenden Altgrasfluren sowie weiteren Einzelbäumen, Büschen und Baumgruppen (Vogel-Kirsche, Wildbirne Rose, Liguster, Holunder) – als Biotop 6124-0142-001 erfasst.

Etwas weiter südlich außerhalb des Änderungsbereichs findet sich eine als Biotop erfasste Brachfläche am Birkenfelder Weg (Biotop Nr. 6124-0143-001).

Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG

Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG sind in den Änderungsbereichen und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden, ebenso keine geschützte Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BNatSchG.

Natura 2000-Gebiete

In den Änderungsbereichen liegen keine Natura 2000-Gebiete.

Vorkommen seltener Arten

Aus der weiteren Umgebung des Änderungsbereichs (Teilbereich 3) sind Vorkommen von verschiedenen kollisionsgefährdeten Fledermausarten gemäß Gem. Bek. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2016 bekannt:

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Mopsfledermaus
- Zwergfledermaus,

die beispielsweise regelmäßig entlang der Waldränder vorkommen.

Die ebenfalls zu erwartenden Fledermausarten

- Graues und Braunes Langohr,
- Wimperfledermaus sowie
- Kleine Bartfledermaus

gelten als nicht kollisionsgefährdet.

Von den für WKA relevanten Vogelarten (kollisionsgefährdete sowie störepfindliche Vogelarten) gemäß „Windkrafte rlass“ 2016 sind aus dem weiteren Umfeld um den Änderungsbereich (Teilbereich 3) Vorkommen folgender kollisionsgefährdeter Arten bekannt:

- Rotmilan,
- Wiesenweihe und
- Rohrweihe.

Diese Arten sind vor allem bei der Bewertung potentieller Windkraftstandorte auf Offenlandlebensräumen zu berücksichtigen. Hier sind möglicherweise Konflikte durch Kollisionsgefährdung bei Flügen zwischen Brutstandorten und Nahrungslebensräumen zu erwarten.

Als Europäische Vogelarten sind weiterhin ackerbrütende Vogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze zu betrachten.

Brutvorkommen von heckenbrütenden Vogelarten wie dem Neuntöter und der Dorngrasmücke sind auf den Heckenstrukturen wahrscheinlich.

Auch verschiedene, nicht kollisionsgefährdete Raubvogelarten (Habicht, Mäusebussard, Raufußkauz, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule) kommen in den betroffenen Gemeindegebieten oder der weiteren Umgebung vor bzw. sind potenziell zu erwarten.

Prognose

Auswirkungen auf Lebensräume

Die vom Eingriff (Überbauung durch Maststandort, Kranaufstellfläche etc.) betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Gebiete mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt einzustufen. Die in Anspruch genommene Fläche für Anlagenstandorte, Nebenanlagen und Zufahrten ist vergleichsweise gering.

Auswirkungen der Windkraftanlagen hinsichtlich des Artenschutzes

Fledermäuse:

Die geplanten Windkraftanlagen stellen mit ihren Rotorblättern ein Flughindernis dar, das in Abhängigkeit vom gewählten Standort ein erhebliches Tötungsrisiko darstellen kann. Nach Ergebnissen einer Studie des NABU (Hötker et al., 2004) kollidieren Fledermäuse überwiegend auf dem Zug oder während der Quartiersuche im Spätsommer oder Herbst mit Windkraftanlagen.

Die wissenschaftliche Forschung über das Kollisionsrisiko von Fledermäusen und das Artenspektrum, das besonders im Hinblick auf Windkraftanlagen als konfliktrichtig einzuschätzen ist, wurde in den letzten Jahren vorangetrieben. Dabei ist von den derzeit nachgewiesenen oder zu erwartenden Fledermausarten die beiden Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Mopsfledermaus und die potentiell vorkommende Zwergfledermaus als kollisionsgefährdet einzustufen (vgl. „Windkrafte rlass“ (2129.1-W Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege

vom 01. September 2016 (Az.: IIB5-4112.79-074/14, XI.4-K5106-12c/54 225, 54-L9249-1/21/1, 92b-9211/11, 72a-U3327-2015/3 und F1-7711-1/97)):

Das Kollisionsrisiko beschränkt sich somit vorwiegend auf eine Gruppe von Fledermausarten, die bevorzugt im freien Luftraum jagen und überwiegend auch Zugverhalten aufweisen.

Aus fachlicher Sicht ist dabei immer eine einzelfallbezogene Betrachtung jeder Windkraftanlage angebracht. Für (potenziell) kritische Windkraftanlagen wird deshalb nach heutigem Wissen vielmehr (siehe auch StMI et al. 2016) ein Monitoring - insbesondere ein akustisches auf Gondelhöhe - im Anschluss an die Inbetriebnahme einer Windkraftanlage als effektivere Maßnahme zur Reduktion des (potenziellen) Kollisionsrisikos von Fledermäusen empfohlen als die pauschale Einhaltung von Mindestabständen, z.B. zu Waldgebieten und Gehölzstrukturen. Auf der Basis dieser Ergebnisse wäre dann – in der Regel schon nach dem ersten Erfassungsjahr – ein Abschaltkonzept auszuarbeiten.

Bodenbrütende Vogelarten:

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Änderungsbereichen für Maststandorte, Kranaufstellflächen und Zufahrten gehen kleinflächig potenzielle Brutplätze auf Acker- oder Wiesenflächen unwiederbringlich verloren. Für die jeweilige Population stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Brutplatzangebote zur Verfügung, weil Ausweichmöglichkeiten auf andere landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb des engeren Wirkraums in ausreichender Menge vorhanden sind.

Um zu vermeiden, dass besetzte Nester auf Ackerstandorten durch Bodenarbeiten zerstört werden, muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) und/oder die Fortsetzung der Bauarbeiten nach längeren Arbeitspausen (wegen der Wiederbesiedlung der möglicher Brach- und Offenlandflächen) unbedingt außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli liegen. Wenn vorab gutachterlich sichergestellt ist, dass keine Vogelbrut im Bereich des Baufeldes der Offenland-Windkraftanlage inkl. Zuwegung stattfindet bzw. wenn der Eingriffsbereich dort vorab ab Mitte Februar in einem Abstand von höchstens 14 Tagen gegrubbert wird, um die Ansiedlung eines Feldvogelbrutpaares zu verhindern, kann eine Baufeldfreimachung im Offenland auch während der Vogelbrutzeit stattfinden.

Hecken- und Gehölzbrüter:

Eine Inanspruchnahme von Brutplätzen der hecken- und gehölzbrütenden Vogelarten kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden, wenn mögliche Zuwegungen in den Randbereichen von Feldgehölzen zu liegen kommen oder die vorübergehende Beseitigung von Gehölzen im Bereich von Zufahrten erforderlich wird.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (z.B. Vermeidung des Verlustes von Brut- und Lebensstätten durch Rodung im Winterhalbjahr) sind auf der Basis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene der konkreten Genehmigungsplanungen zu treffen.

Greifvögel:

Zu den kollisionsgefährdeten Greifvogelarten, von denen im Gemeindegebiet und der weiteren Umgebung Vorkommen bekannt sind, zählen insbesondere (vgl. „Windkrafterlass“, 2016):

- Rotmilan
- Wiesenweihe und
- Rohrweihe.

Diese sind vor allem im Umfeld der Waldrandbereiche und Offenlandlebensräume zu berücksichtigen. Hier sind möglicherweise Konflikte durch Kollisionsgefährdung bei Flügen zwischen Brutstandorten und Nahrungslebensräumen zu erwarten.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (Kollisionsrisiko) sind auf der Basis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene der konkreten Genehmigungsplanungen zu treffen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich die detaillierten Auswirkungen der einzelnen Anlagen auf streng geschützte Tierarten noch nicht abschließend beurteilen, da diese insbesondere von der Art, dem Standort und der Stellung der einzelnen Windkraftanlagen zueinander abhängen.

Der Wegfall der Sondergebietsfläche am Ameisenberg nordöstlich von Greußenheim (Teilbereich 1) sowie die Reduzierung des Sondergebietes nördlich von Hettstadt (Teilbereich 2) entlastet das Schutzgut Arten und Lebensräume.

Insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Arten und Lebensräume auszugehen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Bestand (Erholung)

Die Änderungsbereiche haben Bedeutung als wohnortbezogener Naherholungsraum und werden in Abhängigkeit von der Nähe zu den Siedlungsflächen und ihrer Attraktivität auch intensiv nachgefragt. Die Änderungsbereiche sind nicht durch überörtliche Verkehrswege vorbelastet.

Prognose

Die geplanten Maßnahmen beeinträchtigen das Landschaftsbild und damit auch die Erholungseignung des Naherholungsraumes.

Bestand (Lärmimmissionen, Schattenwurf)

Eine Vorbelastung der betroffenen Gebiete (v.a. bzgl. Lärm) ist nicht gegeben.

Prognose

Bzgl. des Aspektes Immissionen ergeben sich Auswirkungen durch die Lärmbelastung im Umfeld der geplanten Windkraftanlagen.

Für Immissionen durch Betriebsgeräusche und den sog. „Schattenwurf“ sind Grenzwerte gegenüber Siedlungsflächen festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten für eine Bau- und Betriebsgenehmigung nachgewiesen werden müssen.

Der Aussiedlerhof „Johannishof“ in der Gemeinde Birkenfeld des Landkreises Main-Spessart befindet sich in ca. 550 m Entfernung zu dem neu ausgewiesenen Sondergebiet Windkraft (Teilbereich 3). Einzelne Gebäude mit Wohnnutzung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, die zudem nicht unter eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB fallen, werden von der 10H-Regelung nach Art. 82 BayBO zwar nicht erfasst, müssen jedoch im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplans bzw. der Anlagenehmigung entsprechend bewertet und berücksichtigt werden.

Aufgrund des Abstandes des Sondergebietes Windkraft (Teilbereich 3) von mind. 1.300 m zur nächsten Wohnbebauung (in Greußenheim) sind keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten.

Der Wegfall der Sondergebietsfläche am Ameisenberg nordöstlich von Greußenheim (Teilbereich 1) sowie die Reduzierung des Sondergebietes nördlich von Hettstadt (Teilbereich 2) entlastet das Schutzgut Mensch, weil Landschaftsbild und Erholungseignung weniger beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich (Teilbereich 3) liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes Greußenheim und ist durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. Außerhalb des Änderungsbereichs schließen sich verschiedene großflächige Waldgebiete an:

- im Südwesten der sog. „Alte Berg“
- im Westen das „Rotenlochholz“,

- im Norden der „Büchelberg“ und
- im Osten das „Bauholz“

gekennzeichnet. Diese Waldgebiete sowie die Höhenrücken bilden Sichtkulissen, die die jeweiligen Mastfüße der Windkraftanlagen teilweise verdecken werden.

Die Umgebung des Änderungsbereichs, v.a. der landwirtschaftliche Weg im Talgrund des „Mehlengrabens“ hat Bedeutung für die Feierabenderholung von Greußenheim.

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich (Teilbereich 3) und seiner Umgebung weist durch die Windparks in Uettingen, Remlingen und Leinach in der näheren Umgebung sowie weiterer Windparks bei Helmstadt und Altertheim eine erhebliche Vorbelastung auf.

Prognose

Eine landschaftliche Einbindung der geplanten Windkraftanlagen ist nicht möglich. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind mit dem jeweiligen Antrag vorzulegen.

Der Wegfall der Sondergebietsfläche am Ameisenberg nordöstlich von Greußenheim (Teilbereich 1) sowie die Reduzierung des Sondergebietes nördlich von Hettstadt (Teilbereich 2) entlastet das Schutzgut Landschaftsbild, weil eine mögliche Beeinträchtigung wegfällt bzw. reduziert wird.

Insgesamt ist mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe

Bestand

Im Bereich der geplanten 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans liegen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler (2/2022).

Für den Teilbereich 2 ergibt sich möglicherweise eine Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen der Mainfranken Netze GmbH im Nordwesten der Gemeinde Hettstadt je nach tatsächlichem Standort der Windkraftanlage.

Prognose

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb der Änderungsbereiche.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans wird im Teilbereich 3 westlich Greußenheim die landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich weiterhin erhalten bleiben und dieser Änderungsbereich als Ausschlussgebiet für Windkraft verbleiben, auch wenn das Areal im Regionalplan als Vorrang- bzw. Vorranggebiet dargestellt ist.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Auf der Grundlage des Regionalplans wurde der Änderungsbereich (Teilbereich 3) als verträglicher Standort für Windkraftanlagen ausgewählt.

Weitere Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzgl. der Windkraftanlagen sind nicht möglich.

Gegebenenfalls erforderliche schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranstellflächen sind – soweit möglich - nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückzubauen.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (Kollisionsrisiko) sind auf der Basis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene der konkreten Genehmigungsplanungen zu treffen (z.B. Beschränkungen der Betriebszeiten für die Anlagen).

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die dargestellten Sondergebiete Windkraft erfolgt im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplanten Windkraftanlagen und berücksichtigt die Vorgaben des „Windkraftrates“ 2016.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Aufstellung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans sowie des Änderungsverfahrens des Regionalplans (siehe Kapitel 2 in Teil A) wurde eine ausführliche Standortüberprüfung hinsichtlich der Eignung für Windkraftanlagen in den Gemeindegebieten durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse kommen im Gemeindegebiet der fünf Gemeinden des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes keine anderen Standorte für Windkraftanlagen in Betracht.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Geltungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 04.12.2003, ergänzt am 28.10.2005
- 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016, Kap. B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 1/2015)
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehungen.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den Schutzgütern.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans (für den Teilbereich 3) bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. des Bauantrags (für die Teilbereiche 2 und 3) sind die getroffenen Festsetzungen bzw. Auflagen zu überwachen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Darstellung für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen soll

- für eine Teilfläche im Nordwesten des Gemeindegebietes von Greußenheim, nämlich in den Flurlagen „Lange Hardt“, „Roßköpflein“ und „Löhlein“ mit insgesamt ca. 84 ha, die im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Greußenheim als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt sind, als „Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen“ dargestellt werden (Teilbereich 3),
- für eine bereits als „Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen“ ausgewiesene Fläche im Nordosten des Gemeindegebietes von Greußenheim gestrichen (Teilbereich 1) und als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt werden und
- für eine bereits als „Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen“ ausgewiesene Fläche im Norden des Gemeindegebietes von Hettstadt um ca. 1,5 ha im Süden auf eine Fläche von ca. 7,6 ha reduziert werden (Teilbereich 2).

Ziel ist die Anpassung der Darstellungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans an die Flächendarstellungen der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016, Kap. B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“), um auch die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet Windkraft in dem Teilbereich 3 des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Greußenheim zu schaffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind von geringer Erheblichkeit, da der Änderungsbereich (Teilbereich 3) keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion umfassen.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist ebenfalls gering, da infolge des niedrigen zusätzlichen Versiegelungsgrades die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt werden.

Von geringer Erheblichkeit sind die ebenfalls zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da durch den niedrigen zusätzlichen Versiegelungsgrad die Grundwasserneubildung nur unerheblich reduziert wird.

Die Streichung der Sondergebietsfläche im Nordosten von Greußenheim (Teilbereich 1) und die Reduzierung der Fläche im Norden von Hettstadt (Teilbereich 2) haben eine Entlastung der Schutzgüter Boden und Wasser zur Folge.

In den Änderungsbereichen befinden sich keine Bodendenkmäler.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind nach derzeitiger Einschätzung von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.

In den Änderungsbereichen sowie unmittelbar angrenzend liegen keine Europäischen Schutzgebiete, keine Schutzgebiete nach § 23 – 29 BNatSchG sowie keine geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden für die Anlagenstandorte, Nebenanlagen und Zufahrten Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt beansprucht.

Mögliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten durch die geplanten Windkraftanlagen sind nicht auszuschließen und sind auf der Ebene des Genehmigungsantrags in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich Brutvögeln und Fledermäusen zu überprüfen.

Die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der exponierten Lage der Änderungsbereiche und der optischen Reichweite der geplanten Anlagen sowie ihrer Höhe als mittel bis hoch einzustufen.

Durch die geplante Nutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit z.B. durch Lärm- und Schadstoffemissionen gegeben, weil die erforderlichen Abstände zu Siedlungsflächen eingehalten werden.

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Klima und Luft	gering	gering
Boden	gering	gering
Wasser	gering	gering
Arten und ihre Lebensräume	gering bis mittel	gering bis mittel
Mensch	gering	gering
Landschaftsbild	mittel bis hoch	mittel bis hoch
Kultur- und Sachgüter	gering	gering

Mit der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume verbunden, die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter nach UVPG sind in der Summe nicht erheblich.